

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

56. Stück, 19.10.1929

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 19. Okt. 1929.) 56. Stück.

Inhalt:

- Nr. 87. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 16. Oktober 1929, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 17. Juni 1929, betreffend die Regelung des Kraftfahrzeugverkehrs auf den öffentlichen Wegen.

Nr. 87.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 17. Juni 1929, betreffend die Regelung des Kraftfahrzeugverkehrs auf den öffentlichen Wegen.

Oldenburg, den 16. Oktober 1929.

Auf Grund der §§ 30 und 45 der Reichsverordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 16. März 1928 (RGBl. I S. 91ff.) und des § 6 Abs. 4 des Reichsgesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 in der Fassung vom 21. Juli 1923 und des Artikels 9 § 6 des Landesgesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, wird bestimmt, daß der § 13 der Bekannt-



machung des Staatsministeriums vom 17. Juni 1929, betreffend Regelung des Kraftfahrzeugverkehrs auf den öffentlichen Wegen, folgende Fassung erhält:

„§ 13.

Zeitweilige Verkehrsbeschränkung.

Die von den Aemtern und Stadtmagistraten der Städte I. Klasse als Wegepolizeibehörden für den Fuhrwerksverkehr angeordneten zeitweiligen Aufhebungen oder Beschränkungen der Benutzung der Wege gelten auch für den Kraftfahrzeugverkehr. Dasselbe gilt für die Anordnungen der Aemter, die sie auf Grund der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 25. Februar 1908 getroffen haben, nach der sie ermächtigt sind, bei Amts- und Staatswegen die dem Ministerium zustehende zeitweilige Aufhebung oder Beschränkung der Benutzung der Wege anzuordnen.“

Oldenburg, den 16. Oktober 1929.

Staatsministerium.

v. Finckh. Dr. Driver.